



Walther Steuerberatung GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

Dipl.-Kfm. Thomas Walther
Steuerberater
Geschäftsführer

Myriam Kurth
Steuerberaterin
Geschäftsführerin

Corona-Krise - Wie können Sie von der neuen Homeoffice-Pauschale profitieren?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

mit der fortschreitenden Corona-Krise, deren Ende noch nicht wirklich absehbar ist, wird Homeoffice ein immer größeres Thema in den Unternehmen. Nach den neuesten Regelungen besteht für Sie als Unternehmer sogar grundsätzlich eine Verpflichtung, Homeoffice zu ermöglichen. Dies gilt zumindest für Bereiche, in denen dies praktisch machbar ist, insbesondere bei Büroarbeitsplätzen. Für Mitarbeiter, die nicht über ein separates häusliches Arbeitszimmer verfügen, können Mehrkosten entstehen, die nur schwierig steuerlich geltend gemacht werden können (z.B. anteilige Energiekosten, Raumreinigung etc.). Entsprechendes gilt für Unternehmer, die etwa ein Büro angemietet haben, jedoch coronabedingt ins Homeoffice ausweichen müssen.

Hier schafft rückwirkend ab 2020 und für das Jahr 2021 die neue Homeoffice-Pauschale Abhilfe. Es können pro Tag im Homeoffice pauschal 5 € steuerlich geltend gemacht werden. Maximal kann die Pauschale für insgesamt 120 Arbeitstage angesetzt werden. Es können in den Jahren 2020 und 2021 also jeweils höchstens 600 € geltend machen. An den entsprechenden Tagen muss die gesamte betriebliche oder berufliche Tätigkeit ausschließlich in der häuslichen Wohnung ausgeübt worden sein.



In der **Infografik auf der nächsten Seite** erhalten Sie einen Überblick über die Voraussetzungen der Homeoffice-Pauschale. Für weiter gehende Fragen stehen wir Ihnen gerne persönlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Corona-Krise - Wie können Sie von der neuen Homeoffice-Pauschale profitieren?

Auch ohne häusliches Arbeitszimmer können Sie Ihre Kosten steuermindernd berücksichtigen!

Sind Sie Unternehmer mit einem außerhäuslichen Büro
oder
sind Sie Arbeitnehmer und haben eine Arbeitsstelle außerhalb der Wohnung?

Verfügen Sie über ein steuerlich anerkanntes häusliches Arbeitszimmer?

Dies erfordert insbesondere einen separaten abgeschlossenen Raum, der nur der beruflichen Tätigkeit dient. Dieser Raum stellt den Mittelpunkt Ihrer beruflichen Tätigkeit dar, ein sonstiger Arbeitsplatz steht Ihnen für die Erledigung der Tätigkeiten nicht zur Verfügung.

Nein

Ja

Gab es in den Jahren 2020 und 2021 Tage, an denen Sie **ausschließlich** von zu Hause aus gearbeitet haben?

Ausschließlich bedeutet, dass Sie an diesen Tagen keine Dienstreisen oder Geschäftsreisen unternommen haben.

Für die steuerliche Geltendmachung der Kosten des häuslichen Arbeitszimmers gelten besondere Regelungen (weitere Informationen finden Sie in unserer Infografik zum häuslichen Arbeitszimmer).

Ja

Nein

Für die ausschließlich zu Hause verbrachten Arbeitstage können Sie in den Jahren 2020 und 2021 die Homeoffice-Pauschale geltend machen. Diese beträgt:

5 € pro Tag, höchstens 120 Tage pro Jahr.

Insgesamt können also maximal **600 € pro Jahr** als Werbungskosten oder Betriebsausgabe angesetzt werden.

Arbeitsmittel für Ihre Tätigkeit von zu Hause aus können Sie zusätzlich steuerlich geltend machen.

Sie können die Kosten für Arbeitsmittel (z.B. beruflich genutzte Möbel, EDV, Kommunikationsmittel) als Werbungskosten steuerlich geltend machen.

Energiekosten und Raumkosten können regelmäßig nicht geltend gemacht werden.

Steuerfreie Unterstützung von Arbeitnehmern

☒ Vom 01.03.2020 bis zum 30.06.2021 an die Arbeitnehmer ausgezahlte Unterstützungsleistungen und Sonderzahlungen im Zusammenhang mit der Corona-Krise können steuer- und sozialversicherungsfrei behandelt werden.

☒ Voraussetzung hierfür ist, dass diese zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn ausgezahlt werden.

☒ Die Homeoffice-Pauschale wird durch die Gewährung der Corona-Sonderzahlungen nicht gemindert.

☒ Im Ergebnis können Arbeitgeber ihre Arbeitnehmer also durch die Sonderzahlung bei ihren Kosten für das Arbeiten zu Hause oder auch bei Themen wie der Kinderbetreuung noch weiter finanziell unterstützen.

Homeoffice-Pauschale und Arbeitnehmerpauschbetrag

☒ Die Vergünstigungen durch die Homeoffice-Pauschale werden auf den jährlichen Arbeitnehmerpauschbetrag (1.000 €) angerechnet.

☒ Wenn also keine sonstigen Werbungskosten vorliegen, ist es möglich, dass die Vergünstigung ins Leere läuft.

Bei weiter gehenden Fragen
stehen wir Ihnen gerne
zur Verfügung

Für weitere Fragen zur Homeoffice-Pauschale vereinbaren Sie gerne einen Termin mit uns!